



Gemeinde
Herrliberg

SR-Nr: 130.3
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat
Beschluss vom: 13. Juli 2021
Inkraftsetzung: 1. September 2021
Ergänzung/Revision: 1. Juli 2025

Friedhof- und Bestattungsreglement



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen	4
Art. 2 Ressort.....	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
Bestattungen	4
Art. 4 Anspruch	4
Art. 5 Auswärtige	4
Art. 6 Aufbahrung.....	4
Art. 7 Bestattungszeiten.....	5
Art. 8 Abdankung	5
Art. 9 Grabbezeichnung	5
Art. 10 Gemeindeleistungen	5
Friedhof	5
Art. 11 Öffnungszeiten.....	5
Art. 12 Ruhe und Ordnung.....	5
Gräber	6
Art. 13 Belegungsplan	6
Art. 14 Grabarten	6
Art. 15 Grabgrößen	6
Art. 16 Ruhefrist	6
Art. 17 Grabräumung.....	6
Art. 18 Urnensetzungen	7
Art. 19a Gemeinschaftsgrab.....	7
Art. 19b Nutzung des Gemeinschaftsgrabs	7
Art. 20 Privatgräber.....	7
Grabzeichen.....	8
Art. 21 Grundsatz.....	8
Art. 22 Bewilligung	8
Art. 23 Materialien.....	8
Art. 24 Gestaltung	8
Art. 25 Masse.....	9
Art. 26 Setzen.....	9
Art. 27 Unterhalt	9
Grabbepflanzung.....	10
Art. 28 Grundsatz	10

Art. 29	Grabeinfassung	10
Art. 30	Bepflanzung	10
Art. 31	Schäden	10
	Schlussbestimmungen	11
Art. 32	Rechtsmittel	11
Art. 33	Inkraftsetzung	11

Abkürzungen

BesV kantonale Bestattungsverordnung
BR Behördenreglement

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat Herrliberg erlässt aufgrund der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) sowie der Gemeindeordnung folgende ergänzenden Bestimmungen.

Art. 2 Ressort

Das Bestattungswesen ist gemäss BR 35 dem Ressort Soziales/Sicherheit/Gesundheit zugeordnet.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Aufgaben werden durch die Einwohnerdienste wahrgenommen und mit den beteiligten Institutionen koordiniert. Vorbehalten bleiben spezielle Kompetenzregelungen.

Der Gemeinderat bestimmt ein Friedhofgartenunternehmen und regelt dessen Aufgaben vertraglich.

Bestattungen

Art. 4 Anspruch

Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Humrigen haben grundsätzlich Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Herrliberg.

Art. 5 Auswärtige

Eine Bewilligung für Bestattungen von Personen, die nicht in Herrliberg wohnhaft waren, kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug des Verstorbenen zu Herrliberg nachgewiesen werden kann und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies erlauben.

Ein naher Bezug ergibt sich beispielsweise:

- wenn jemand das Bürgerrecht von Herrliberg besitzt
- wenn nahe Angehörige in Herrliberg wohnhaft sind
- wenn die verstorbene Person früher Wohnsitz in Herrliberg hatte

Für die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden die Bestattungskosten zuzüglich Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif Herrliberg verrechnet. Zudem sind Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Herrliberg hatten, verpflichtet, einen Grabpflegevertrag über die Gemeinde abzuschliessen.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs oder eines Krematoriums aufgebahrt. Angehörige können in den Aufbahrungsräumen Abschied nehmen. Die Überführung erfolgt durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Bestattungsunternehmen. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 7 Bestattungszeiten

Alle Bestattungen finden von Dienstag bis Freitag in der Regel wie folgt statt:

- 11.00 Uhr Urnenbeisetzung
- 13.45 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung

Art. 8 Abdankung

Abdankungen können in der Friedhofkapelle oder in einer Kirche durchgeführt und müssen von der anordnungsberechtigten Person (BesV § 19) mit der Gemeinde in Koordination mit dem Pfarramt vereinbart werden.

Art. 9 Grabbezeichnung

Jedes Grab wird mit einer Grabnummer, dem Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Todesjahr gekennzeichnet.

Art. 10 Gemeindeleistungen

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich alle Bestattungskosten. Sie verrechnet die Kosten gemäss BesV § 45. Für die auswärtige Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern gilt BesV § 46.

Friedhof

Art. 11 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Der Ressortvorsteher legt die Öffnungszeiten fest.

Art. 12 Ruhe und Ordnung

Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofgartenunternehmens und der Gemeinde ist Folge zu leisten.

Innerhalb der ganzen Friedhofanlage ist untersagt:

- das Mitführen von Hunden
- das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Kickboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln sowie das Abstellen derselben (ausgenommen sind Fahrten von Bestattungsunternehmen und Invalidenfahrzeugen sowie Fahrzeugen beauftragter Unternehmen)
- das Pflücken von Blumen und Zweigen in der Anlage und auf fremden Gräbern
- das Betreten fremder Gräber
- das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
- das Verursachen von Lärm

Gräber

Art. 13 Belegungsplan

Im Belegungsplan werden die Grabplätze zugewiesen. Für jeden Sarg und jede Urne wird grundsätzlich ein eigenes Grab bereitgestellt.

In einem Erdreihengrab darf nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Urnen können, wenn die Platzverhältnisse es zulassen, auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in bestehende Urnen-, Erdreihen- oder Privatgräber beigesetzt werden.

Art. 14 Grabarten

Der Friedhof Humrigen umfasst:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- Kindergräber
- Privatgräber (Familiengräber)

Art. 15 Grabgrößen

	Länge	Breite	Tiefe
Erdreihengräber	180 cm	80 cm	mind. 120 cm
Urnengräber	110 cm	70 cm	mind. 60 cm
Kindergräber	110 cm	70 cm	mind. 80 cm
Privatgräber	5 m ² (Erdbestattungen) oder 4 m ² (Urnenbeisetzungen)		

Bei Neueinteilungen von Grabfeldern können Masse je nach vorhandenem Platz abweichen.

Art. 16 Ruhefrist

Die Ruhefrist für die Gräber richtet sich nach BesV § 15 und beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 17 Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber reihenweise geräumt. Die Aufhebung wird öffentlich publiziert. Zusätzlich wird die Aufhebung auf dem Friedhof angekündigt. Nach Möglichkeit wird die anordnungsberechtigte Person direkt angeschrieben. Es wird eine angemessene Frist (mindestens 3 Monate) für die Entfernung von Grabzeichen, Pflanzen sowie Grabschmuck eingeräumt. Nach Ablauf verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Art. 18 Urnenversetzungen

Urnenversetzungen innerhalb des Friedhofs und in einen anderen Friedhof sind möglich, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Sie sind bewilligungspflichtig. Die Kosten sind von der gesuchstellenden Person zu tragen.

Art. 19a Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab steht ausschliesslich für die Beisetzung von löslichen Tonurnen zur Verfügung.

Der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Todesjahr können auf den Grabplatten bzw. Stelen auf Kosten der anordnungsberechtigten Person eingraviert werden. Die Inschrift wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

Art. 19b Nutzung des Gemeinschaftsgrabs

Für Grabschmuck werden von der Gemeinde dafür vorgesehene mobile Tische für die Beisetzung gestellt. Die flexibel zwischen den Rasenfugen verschoben werden können, um die Fläche für persönliche Erinnerungen zu gestalten.

Der Grabschmuck ist spätestens zwei Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Erfolgt die Entfernung des Grabschmucks nicht innerhalb dieser Frist, übernimmt die Gemeinde die Räumung ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

Grabschmuck darf unter dem Jahr bei den Stelen platziert werden. Zur Wahrung der Ordnung auf dem Friedhof wird dieser zusammen mit anderen Gegenständen jeweils am 1. und 15. des Monats vom Friedhofsgärtner entfernt.

Art. 20 Privatgräber

Die Mietdauer beträgt 40 Jahre. Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt. Der Mietzins richtet sich nach dem Gebührentarif Herrliberg und ist bei Mietbeginn für die gesamte Dauer zu bezahlen. Privatgräber werden nach Eintritt des Todesfalles vergeben. Die Wahl des Grabplatzes erfolgt zusammen mit dem Friedhofgartenunternehmen. Die vorzeitige Vertragsauflösung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr. Eine Verlängerung ist möglich, wenn es die Platzverhältnisse zulassen.

Die Grösse beträgt bei Erdbestattungen 5 m² (für 2x2 Erdbestattungen in unterschiedlicher Tiefe) und bei Urnenbeisetzungen 4 m². In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine zusätzliche Beisetzung mehr vorgenommen werden.

Das Benützungsrecht steht der erstverstorbenen Person sowie weiteren Familienmitgliedern zu. Für nicht verwandte Personen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Gräbern an Dritte ist nicht gestattet.

Grabzeichen

Art. 21 Grundsatz

Bei Reihengräbern, Kindergräbern und Privatgräbern sorgt die anordnungsberechtigte Person für ein geeignetes Grabzeichen. Wird darauf verzichtet, kann das Grab mit einer schlichten Namenstafel, welche Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Todesjahr angeben, bezeichnet werden.

Die Grabzeichen sind den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechend zu gestalten. Dabei sind die Harmonie der unmittelbaren Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs zu berücksichtigen. Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabzeichen errichtet werden.

In besonderen Fällen können Abweichungen bewilligt werden, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird.

Art. 22 Bewilligung

Für das Aufstellen eines neuen oder das Ändern eines Grabzeichens ist die Bewilligung einzuholen. Dazu ist vom Herstellenden ein Gesuch mit Angaben über Farbe, Material, Bearbeitungsweise, Beschriftung, Masse, dem Namen des Auftraggebenden, sowie Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10 einzureichen. Wenn nötig können weitere Unterlagen verlangt werden.

Art. 23 Materialien

Zugelassen werden unauffällige Natursteine (insbesondere Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, grauer und grüner Granit), Hartholz, Schmiedeeisen und Bronze. Serpentin werden nur rau oder mattgeschliffen akzeptiert.

Ausgeschlossen sind glänzende Materialien wie Klinker, Gusseisen, Blech, Draht, Pulverbronze, Porzellan, Glas, Email und Ähnliches.

Art. 24 Gestaltung

Der Text soll würdig sein. Schrift und Schmuck sollen gestalterisch und farblich dem Grabzeichen angepasst sein. Fotos dürfen die Grösse 6 x 8 cm (inkl. Rahmen) nicht überschreiten. Die Person, die das Grabzeichen erstellt, darf ihren Namen auf dem Grabzeichen unauffällig anbringen.

Art. 25 Masse

Reihengräber				
keine freistehenden Plastiken				
	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm	Länge in cm
Grabzeichen				
- Erdreihengräber	110 - 90	max. 55	max. 20	
- Urnengräber	90 - 70	max. 45	max. 15	
- Kindergräber	75 - 55	max. 40	max. 20	
Liegeplatten	Oberkante max. 15 cm gehoben	max. 45	5 - 15	max. 55

Privatgräber				
	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm	Länge in cm
Grabzeichen				
- Stehend, Blockform quer	max. 120	max. 160	mind. 20	
- Stehend, künstl. freie Form	max. 120	max. 160		
Liegeplatten		max. 120	10 - 15	max. 65

Art. 26 Setzen

Bei Erdreihengräbern dürfen Grabzeichen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern gilt keine Wartefrist.

Das Setzen oder Bearbeiten ist von Montag bis Freitag gestattet. Für das Setzen ist ein Termin mit dem Friedhofgartenunternehmen zu vereinbaren. Bei nasser Witterung oder gefrorener Erde dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet der Verursachende.

Grabzeichen sollen auf eine auf Grösse und Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte (mindestens 6 cm dick, vorne und hinten Vorsprung von 3 - 5 cm) gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Bei Privatgräbern ist ein Beton-Fundament von mindestens 40 cm Tiefe nötig.

Entspricht ein neues Grabzeichen nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine Änderung verlangt. Wird diese nicht ausgeführt, kann die Entfernung auf Kosten der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden.

Art. 27 Unterhalt

Die Grabzeichen sind durch die anordnungsberechtigte Person in gutem Zustand zu halten. Diese ist verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabzeichen durch eine Fachperson richten zu lassen. Erfolgt dies nicht oder nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, die Arbeiten vorzunehmen. Wird diese Aufforderung nicht erfüllt, veranlasst die Gemeinde die Instandstellung und verrechnet die Kosten.

Grabbepflanzung

Art. 28 Grundsatz

Die Reihengräber, Kindergräber und Privatgräber sind zu bepflanzen und zu unterhalten.

Art. 29 Grabeinfassung

Reihengräber und Kindergräber werden durch das Friedhofgartenunternehmen auf Kosten der Gemeinde einheitlich mit einer immergrünen Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf nicht beseitigt werden. Grabschmuck, der diese Einfassung tangiert, kann durch das Friedhofgartenunternehmen entfernt werden. Bei Kiesbedeckungen ist auf allen Seiten eine Abgrenzung in Stein, Eisen oder Metall anzubringen. Diese ist mit dem Friedhofgartenunternehmen abzusprechen.

Art. 30 Bepflanzung

Die Gräber können von der anordnungsberechtigten Person, durch das Friedhofgartenunternehmen oder ein anderes Gartenunternehmen bepflanzt und unterhalten werden. Die Gemeinde bietet die Möglichkeit, einen Grabpflegevertrag für die gesamte Ruhefrist abzuschließen. Die Kosten sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen und richten sich nach dem Gebührentarif Herrliberg.

Besorgt die anordnungsberechtigte Person die Bepflanzung eines Grabes, verpflichtet sie sich auch für den Unterhalt. Muss das Friedhofgartenunternehmen bei solchen Gräbern notwendige Pflegearbeiten ausführen, werden die Kosten der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

Wird auf eine Bepflanzung verzichtet oder diese von der anordnungsberechtigten Person nicht unterhalten, wird das Grab mit einer Immergrünbepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der anordnungsberechtigten Person.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen, werden durch das Friedhofgartenunternehmen zurückgeschnitten oder entfernt. Die Kosten werden weiterverrechnet.

Vor der Auftragserteilung an das Friedhofgartenunternehmen wird die anordnungsberechtigte Person aufgefordert, die notwendigen Arbeiten selbständig vorzunehmen.

Wenn ein Grabpflegevertrag besteht, übernimmt die Gemeinde nach Ablauf der 20-jährigen Grabpflegevertragsdauer die Kosten für die Bepflanzung und den Unterhalt bis zur Abräumung der Gräber.

Art. 31 Schäden

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an den Grabzeichen und der Bepflanzung durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch Witterungseinflüsse entstehen, keinerlei Haftung.

Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Entscheide oder Anordnungen kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen begründeten Antrag enthalten.

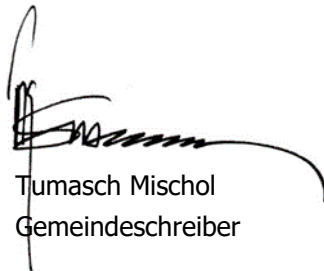
Art. 33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 6. Juli 2010 und tritt per 1. September 2021 in Kraft.

Gemeinderat Herrliberg



Gaudenz Schwitter
Gemeindepräsident



Tamasch Mischol
Gemeindeschreiber

Festgesetzt

- GRB 104 / 13.07.2021

Anpassungen

¹ GRB 127 / 01.07.2025 Erneuerung Gemeinschaftsgrab / Regelung zum Grabschmuck